



BS-Beschluss öffentlich
B327-13/16

öffentlich: Ja

Drucksachen-Nr.: 06/633.3
Erfassungsdatum: 23.05.2016

Beschlussdatum:
23.05.2016

Einbringer:
Präsidentin der Bürgerschaft

Beratungsgegenstand:

6. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Beratungsfolge Verhandelt - beschlossen	am	TOP	Abst.	ja	nein	enth.
Senat	05.04.2016	5.1	mit Änderungen			
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungen	25.04.2016	6.1		6	6	3
Hauptausschuss	09.05.2016	6.1	auf TO der BS gesetzt	mehrheitlich	3	1
Bürgerschaft	23.05.2016	8.2	mit Änderungen namentliche Abstimmung	25	12	3

Birgit Socher
Präsidentin

Beschlusskontrolle:	Termin:

Haushalt	Haushaltsrechtliche Auswirkungen?		Haushaltsjahr
Ergebnishaushalt	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein: <input type="checkbox"/>	2017 und 2018
Finanzhaushalt	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein: <input type="checkbox"/>	2017 und 2018

Beschlussvorschlag

Die Bürgerschaft beschließt die anliegende 6. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

Die 6. Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Sachdarstellung/ Begründung

Seit dem 27. August 2013 gilt in Mecklenburg - Vorpommern eine neue Entschädigungsverordnung.

Bereits in der „Prüfung der Zahlung von Aufwandsentschädigungen an ehrenamtlich Tätige in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald im Haushaltsjahr 2014 vom 08.10.2015“ mahnte das Rechnungsprüfungsamt die Anpassung an die derzeit gültige Entschädigungsverordnung in

Bezug auf die Vergütung der Ausschussvorsitzenden und den stellvertretenden sachkundigen Einwohner an.

Im erweiterten Präsidium und Präsidium der Bürgerschaft wurde neben der vom RPA angemahnten Anpassungen in der Hauptsatzung auch eine Anpassung der Sitzungsgelder und funktionsbezogenen Aufwandsentschädigungen diskutiert.

Der Vorschlag sieht im Überblick folgende Änderungen in vor:

	Alt EUR	Neu EUR
1. Präsidentin	729	729
2. Vizepräsidenten	144	144 + Sitzungsgeld
3. Fraktionsvorsitzende	234	234 + Sitzungsgeld
4. OTV Vorsitzende	50 / 72	50/ 72
5. Sitzungsgelder	27	40
6. Ausschussvorsitzende	54	60
7. OTV - Mitglieder	20	20

Durch die Änderungen des § 17 in der Hauptsatzung ergibt sich ein zusätzlicher Finanzbedarf in Höhe von 23.564 EUR.

§ 17 Abs. 4 sieht eine um 5 EUR über der in der Verordnung festgelegten sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung (Höchstbetrag) vor.

Nach § 3 Abs. 2 Satz 2 der Entschädigungsverordnung ist der Kommune eine Überschreitung möglich, wenn ein ausgeglichener Haushalt und keine Überschuldung (43 Absatz 6 und 3 der Kommunalverfassung) vorliegen.

Die vorgeschlagenen Änderungen sind mit dem Innenministerium abgestimmt und genehmigungsfähig.

Finanzierung

	Teilhaushalt	Produkt-Sachkonto	Bezeichnung	Betrag in €
1	01	11104 50130000	Personalaufwendungen Rats-/Vertretungs- und Ausschussmitglieder	102.500,00 pro Haushalts- jahr

	HHJahr	Planansatz HHJahr in €	gebunden in €	Über-/ Unterdeckung nach Finanzierung in €
1				

	HHJahr	Produkt-Sachkonto Deckungsvorschlag	Deckungsmittel in €
1			

Folgekosten

Ja Nein:

Anlagen:

Anlage 1 6. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der UHGW

Anlage 2 Synopse

Anlage 3 Übersicht Finanzbedarf

6. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald am 23.05.2016 die folgende 6. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald erlassen:

Artikel 1

In § 17 werden die folgenden Änderungen vorgenommen:

1. In **Absatz 1** wird

- a) als Satz 5 neu eingefügt:
„Die Vizepräsidenten und die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüssen, in die sie gewählt sind, in Höhe von 40 Euro.“
- b) der ehemalige Satz 5 nunmehr Satz 6.
- c) der ehemalige Satz 6 nunmehr Satz 7.
- d) nach dem neuen Satz 7 der folgende Satz 8 eingefügt:
„ Die Vorsitzenden der Ortsteilvertretungen erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung, wenn sie als Mitglied der Bürgerschaft oder als sachkundiger Einwohner an einer Sitzung der Bürgerschaft und den Ausschüssen, in die sie gewählt sind, teilnehmen.“

2. **Absatz 2** Satz 1 wird wie folgt neu formuliert:

„Die Mitglieder der Bürgerschaft, mit Ausnahme des Präsidenten und der Personen gemäß § 17 Abs. 1 Satz 5 dieser Satzung, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Bürgerschaft, der Ausschüsse, in die sie gewählt sind und der Fraktionen eine sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 Euro.“

3. Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„Sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, sowie für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung dieser Ausschusssitzungen dienen, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 Euro.

Stellvertretende sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 Euro.“

4. Absatz 4 bleibt bestehen.

5. Absatz 5 wird wie folgt neu formuliert:

„Ausschussvorsitzende und sie vertretende Personen erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 Euro.“

6. Absatz 6 bleibt bestehen.

Artikel 2

Die 6. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Greifswald, den

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.
Diese Einschränkung gilt nicht für Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

(Die Satzung wurde am

im Internet öffentlich bekannt gemacht.)

Synopse zur 6. Änderungssatzung der Hauptsatzung der UHGW

§ 17 Entschädigung

<p>1) ¹Dem Oberbürgermeister der Universitäts- und Hansestadt Greifswald wird eine monatliche pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 230 Euro gewährt. ²Dem Beigeordneten und 1. Stellvertreter des Oberbürgermeisters wird eine monatliche pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 115 Euro nach der Kommunalbesoldungslandesverordnung § 11 gewährt. ³Der zweite Stellvertreter des Oberbürgermeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 340 Euro auf der Grundlage der Entschädigungsverordnung § 6.</p> <p>⁵Die Vorsitzenden der Ortsteilvertretungen erhalten eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 72 Euro im Monat. ⁶Die Vorsitzenden der Ortsteilvertretungen Riems und Friedrichshagen erhalten hiervon abweichend auf Grund der geringeren Einwohnerzahl eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 Euro im Monat.</p>		<p>1) ¹Dem Oberbürgermeister der Universitäts- und Hansestadt Greifswald wird eine monatliche pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 230 Euro gewährt. ²Dem Beigeordneten und 1. Stellvertreter des Oberbürgermeisters wird eine monatliche pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 115 Euro nach der Kommunalbesoldungslandesverordnung § 11 gewährt. ³Der zweite Stellvertreter des Oberbürgermeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 340 Euro auf der Grundlage der Entschädigungsverordnung § 6.</p> <p>⁵Die Vizepräsidenten und die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung für die Teilnahme den Ausschüssen, in die sie gewählt sind, in Höhe von 40 Euro.</p> <p>⁶Die Vorsitzenden der Ortsteilvertretungen erhalten eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 72 Euro im Monat. ⁷Die Vorsitzenden der Ortsteilvertretungen Riems und Friedrichshagen erhalten hiervon abweichend auf Grund der geringeren Einwohnerzahl eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 Euro im Monat.</p>
---	--	--

		<p>⁸Die Vorsitzenden der Ortsteilvertretungen erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung, wenn sie als Mitglied der Bürgerschaft oder als sachkundiger Einwohner an einer Sitzung der Bürgerschaft und den Ausschüssen, in die sie gewählt sind, teilnehmen.</p>
<p>2) ¹Die Mitglieder der Bürgerschaft, mit Ausnahme des Präsidenten, der Vizepräsidenten und der Fraktionsvorsitzenden erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Bürgerschaft, des Hauptausschusses und der Fachausschüsse ein Sitzungsgeld von 27 Euro; - der Fraktionen, soweit diese der Vorbereitung einer Sitzung der Bürgerschaft oder eines Ausschusses dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 27 Euro. <p>²Die Höchstzahl der Sitzungen der Fraktionen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf jährlich 18 beschränkt.</p>		<p>2) ¹Die Mitglieder der Bürgerschaft, mit Ausnahme des Präsidenten und der Personen in § 17 Abs. 1 Satz 5 dieser Satzung, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Bürgerschaft, der Ausschüsse, in die sie gewählt sind und der Fraktionen eine sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 Euro.</p> <p>²Die Höchstzahl der Sitzungen der Fraktionen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf jährlich 18 beschränkt.</p>
<p>3) Sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind sowie für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung dieser Ausschusssitzungen dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 27 Euro.</p>		<p>3) Sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, sowie für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung dieser Ausschusssitzungen dienen, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 Euro.</p>

		Stellvertretende sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 Euro.
5) Ausschussvorsitzende oder deren Vertreter erhalten für die Leitung einer Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 54 Euro.		5) Ausschussvorsitzende und sie vertretende Personen erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 Euro.

Übersicht Finanzbedarf

funktionsbezogene Aufwandsentschädigungen

	alt EUR	neu EUR	Differenz/Jahr EUR
1. Präsidentin	729	729	0
2. Vizepräsidenten	144	144	0
3. Fraktionsvorsitzende	234	234	0
4. OTV-Vorsitzende	72 bzw. 50	72 bzw. 50	0
	Zwischensumme		0

sitzungsbezogene Aufwandsentschädigungen

5. gestrichen			
6. OTV-Vorsitzende als sachkundige Ew Sitzungen Bürgerschaft	0	40	1.680
7. gestrichen			
8. Mitglieder Bürgerschaft für Sitzungen BS, Ausschüsse, Fraktionen und Vizepräsidenten und Fraktionsvorsitzende Sitzungen Ausschüsse	27	40	18.447
9. sachkundige Ew Fraktionssitzungen (nur noch die sachkundigen Ew, die Mitglieder in Ausschüssen sind)	27	40	3.185
10. Vorsitzende Ausschüsse für Leitung der Sitzung	54	60	252
	Zwischensumme		23.564
	GESAMT		23.564

Jahresergebnis 2015

78.851